

An das
 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort – Abteilung IV/7
 BMDW – IV/7 (Berufsausbildung)
 post.iv7_19@bmdw.gv.at

An das
 Präsidium des Nationalrates
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: BMDW-33.550/0009-IV/7/2019
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Wien, 20. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Wien Work integrative Betriebe und AusbildungsgmbH ist seit mehr als 30 Jahren erfolgreich in der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung tätig und bildet derzeit rund 170 Lehrlinge integrativ überbetrieblich in 9 Lehrberufen aus.

Mit der Novelle des BAG wird u.a. eine Vermittlungspflicht aus der Überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA) in die betriebliche Lehre verankert. Dies soll auch für diese Lehrlinge, welche ihre Ausbildung nach den Bestimmungen des § 8c in integrativer Form absolvieren, gelten.

Die Jugendlichen, die auf Basis des Wiener Chancengleichheitsgesetzes (bzw. der Sozialhilfegesetze der Länder) bei Wien Work einen Ausbildungsplatz erhalten, haben jedoch besondere Ausbildungsbedürfnisse aufgrund von chronischer



Holztechnik



Digital Media



Facility Service



Gastronomie



Metalltechnik

Textilreinigung &
Bügel-service

Renovierung



Polstern & Nähen



Jobmanagement



Krankheit, Körper-, Sinnesbehinderung, psychischer Erkrankung oder kognitiver Beeinträchtigung („Lernbehinderung“).

Die Zielgruppe einer überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung nach § 8c ist neben behinderungsbedingten Benachteiligungen zunehmend auch von psychischen Beeinträchtigungen betroffen. Zusätzlich wirken oftmals soziale Problemlagen ausgrenzungsgefährdend, etwa Probleme in der Herkunftsfamilie, mitunter auch Delinquenz, (kürzlich überwundene oder aktuelle) Substanzabhängigkeit, Aggressionsneigung, sprachliche Defizite, Fluchterfahrung/Traumatisierung, etc.

Diese Jugendlichen benötigen daher eine verlängerte Ausbildungszeit nach einem individuenzentrierten Ausbildungskonzept in einem stabilen überbetrieblichen Umfeld, da eben aufgrund der Zielgruppenspezifika neben der fachlichen Ausbildung auch behinderungsbedingte und soziale Problemlagen (Defizite) erfolgreich bearbeitet werden müssen, damit ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung sowie eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration gelingen können.

Hinsichtlich der in der Novelle geplanten Anwendbarkeit der Bestimmungen

- **des § 30 Abs. 1 auf die Ausbildungen gem. § 8c ist daher dieser entsprechend abzuändern, als die Einbindung der zur Ausbildung berechtigten Betrieben erhalten bleibt, der zweite Teil (inkl. „Vermittlungsauftrag“) jedoch für die Zielgruppe des § 8c ersatzlos zu streichen ist.**
- **des § 30 Abs. 2 bis 6 auf die Erteilung von Berechtigungen der Durchführung von Ausbildungen gem. § 8c ist daher § 30 Abs. 3 entsprechend der obigen Ausführungen zu adaptieren und der Abs. 4 ebenfalls ersatzlos zu streichen. Der Terminus „Vermittlungsauftrag“ ist für diese Zielgruppe nach § 8c (1) nicht anwendbar und ersatzlos zu streichen.**

Jegliche vorzeitige Vermittlungspflicht für diese Zielgruppe widerspricht einer inklusiven Ausrichtung von Ausbildung, wie sie u.a. im NAP oder in der UN Konvention über die Recht von Menschen mit Behinderungen verankert ist.

Es steht daher zu befürchten, dass jene Jugendlichen aus der Zielgruppe, die nach kurzer Zeit von der Ausbildung aus der ÜBA in eine betriebliche Lehre wechseln (müssen), ihre Ausbildung mittelfristig alleine nicht



Holztechnik



Digital Media



Facility Service



Gastronomie



Metaltechnik



Textilreinigung & Bügelservice



Renovierung



Polstern & Nähen



Jobmanagement


icht's
café-restaurant & events
catering, zustellservice

weiterführen bzw. erfolgreich abschließen können und damit aus dem Ausbildungssystem ausscheiden, was insbesondere vor dem Hintergrund der Ausbildungspflicht bis 18 sowie der Ausbildungsgarantie bis 25 eine negative Synergie bewirken würde.

Weiters ist bei einer wie in der Novelle geplanten Vermittlungspflicht ebenso absehbar, dass dadurch für einen großen Teil dieser Jugendlichen eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt wird, die aus dem Berufsausbildungssystem ohne Abschluss in Richtung HilfsarbeiterInnentätigkeit ohne Aussicht auf Lehrabschluss geht.

Für viele Jugendliche aus der Zielgruppe wäre damit fataler Weise mitunter auch der Weg in eine Tagesstruktur vorprogrammiert.

Für die Zielgruppe von jungen Menschen mit Behinderung ist daher eine vorzeitige aktive Vermittlungspflicht aus der Überbetrieblichen Lehrausbildung abzulehnen.

Wenn im Verlauf der Ausbildung absehbar wird, dass Jugendliche den Wunsch und das Potenzial für einen vorzeitigen Übertritt in eine betriebliche Lehre haben, werden sie bereits jetzt von Wien Work aktiv dabei unterstützt und beim Umstieg begleitet.

Es zeigt sich jedoch, dass Lehrlinge aus der Zielgruppe, die bei einem Übertritt in eine betriebliche Lehre unterstützt wurden, manchmal selbst trotz guter Prognose ihre guten Leistungen aus der ÜBA nicht ohne Unterstützung halten können und dadurch der erfolgreiche Abschluss der Lehre im Lehrbetrieb am offenen Arbeitsmarkt gefährdet ist. Wenn das spezielle, auf die individuellen Bedarfe abgestimmte, überbetriebliche Ausbildungssetting fehlt, sind sowohl die fachlich-handwerkliche Entwicklung als auch der Berufsschul- bzw. der Lehrabschlussprüfungserfolg bei dieser Zielgruppe möglicherweise gefährdet. Zu befürchten steht damit generell, dass Jugendliche dadurch überhaupt Gefahr laufen, die Lehre abzubrechen und damit ohne berufliche Qualifikation in den Arbeitsmarkt eintreten – und ohne berufliche Qualifikation bleiben.

Ein weiteres Problem beim Übertritt in die betriebliche Lehre ist für diese Zielgruppe das Fehlen von ausreichenden Begleitmaßnahmen, die das Wegfallen der Unterstützungsangebote im überbetrieblichen Setting ersetzen können. Solche Angebote, die grundsätzlich in der betrieblichen Lehre für die Zielgruppe zur Verfügung stehen, können die auf die Zielgruppenbedarfe optimal abgestimmten begleitenden Angebote in der ÜBA (Sozialarbeit, Fachpädagogik,



Holztechnik



Digital Media



Facility Service



Gastronomie



Metaltechnik

Textilreinigung &
Bügelservice

Renovierung



Polstern & Nähen



Jobmanagement

ichl's
café-restaurant & events
catering, zustellservice

Kommunikationsassistenten, erlebnis- und sozialpädagogische Angebote, etc.) nicht kompensieren und sind zudem oft zeitlich beschränkt.

Daher ist es wichtig, im Gesetz für diese Zielgruppe auch ein Rückkehrrecht zu verankern, falls die betriebliche Lehre nicht erfolgreich weitergeführt oder abgeschlossen werden kann (sei es fachlich-praktisch im Lehrbetrieb oder in der Berufsschule).

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Bestimmungen zu §8c (1) jedenfalls zu konkretisieren, von wem und auf welche Art festgestellt und entschieden wird, ob eine vorzeitige Vermittlung mit der „individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen des Lehrlings oder des bzw. der Auszubildenden vereinbar ist“.

Nach über 30 Jahre Erfahrung in der Lehrausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung wissen wir bei Wien Work genau, was einen Ausbildungserfolg und eine anschließende Vermittlungsfähigkeit (2/3 erfolgreiche Vermittlung jährlich direkt nach der Ausbildung!) unterstützen kann - Als Erfolgsfaktoren in der ÜBA für die Zielgruppe der behinderten oder beeinträchtigten Jugendlichen zeigen sich vor allem:

- Fachliche Ausbildung und kontinuierliche Begleitung im überbetrieblichen Setting mit enger Anbindung an die betriebliche Praxis durch zahlreiche Praktika
- Sozialpädagogische und sozialarbeiterische Begleitung bei Fragen/Problemen im privaten Bereich bzw. unterstützend zur Stabilität im beruflichen Alltag
- Begleitung Fachpädagogik zum Berufsschulerfolg
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung bzw. Teilqualifizierungsprüfung
- Sozial- und erlebnispädagogische Arbeit im Rahmen der Ausbildung in der ÜBA

Ein vorzeitiger Wegfall dieser Unterstützungsmaßnahmen, die wir bei Wien Work im Rahmen der verlängerten Lehre und der Teilqualifikation anbieten, hat für diese Zielgruppe in vielen Fällen ein Scheitern in der betrieblichen Lehre zur Folge.



Holztechnik



Digital Media



Facility Service



Gastronomie



Metalltechnik



Textilreinigung & Bügelservice



Renovierung



Polstern & Nähen



Jobmanagement


ichl's
café-restaurant & events
catering, zustellservice

Die wichtigsten Elemente für ein erfolgreiches Übertrittsmanagement für Lehrlinge aus dieser Zielgruppe von der überbetrieblichen integrativen Lehre in die betriebliche Lehre sind im Kontext der Novellierung des BAG für die Ausbildung nach § 8c zusammengefasst unserer Erfahrung und Expertise nach wie folgt:

- **Auswahl der in Frage kommenden Lehrlinge durch das Ausbildungsteam des ÜBA Trägers und ein individuenzentrierter Ansatz in der Auswahl geeigneter Jugendlicher für die vorzeitige Vermittlung entlang durch das Ausbildungsteam des Trägers**
- **Vermittlung (ohne Vermittlungspflicht) generell in der Regel erst ab dem letzten Ausbildungsjahr, wenn ausreichend Stabilität zur Weiterführung und zum Abschluss der Lehre im betrieblichen Kontext gegeben ist**
- **Übertritt in die betriebliche Lehre vor Ausbildungsende nur für Lehrlinge in der Verlängerten Lehre, nicht für jene aus der Teilqualifikation**
- **Rückkehrrecht, wenn die Lehrausbildung im Betrieb nicht erfolgreich fortgeführt oder abgeschlossen werden kann – insbesondere für Jugendliche, die sich noch in der Ausbildungspflicht bis 18 befinden**

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer inklusiveren Lehrausbildung für Jugendliche mit Behinderung in Österreich leisten zu können.

Aufgrund unseres gemeinsamen großen Interesses an einer praxisorientierten, qualitativen und inklusiven Berufsausbildungschance für Jugendliche und junge Erwachsene stehen wir selbstverständlich sehr gerne für Rückfragen und weitere Informationen sowie Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen


DSA Wolfgang Sperl

Geschäftsführer

WienWORK
Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH
1220 Wien, Sonnenallee 31
Tel. 01/288 80, Fax 01/288 80 - 280
office@wienwork.at



Holztechnik



Digital Media



Facility Service



Gastronomie



Metaltechnik



Textilreinigung &
Bügelservice



Renovierung



Polstern & Nähen



Jobmanagement

